

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Werbungszeile 50 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Gms.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 53

Diez, Donnerstag den 4. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. 35 — wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. Für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.
2. Für Roggenbrot 2000 Gr. oder 4 Pfd., welches Gewicht das Brot am dritten Tage (vergleiche § 3) aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur als Rundbrot gebacken werden.

§ 2.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag, den 8. März 1915 und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 2 Pfd., oder an Mehl 1400 Gr. oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder 1600 Gr. Zwieback entfallen. Die Backwaren und das Mehl können an beliebigen Orten des Unterlahn-Kreises gekauft werden.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 4 a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 für sich und ihre Angehörigen das bis zum 15. August 1915 erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Das Roggenbrot darf in Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch. Diese Vorschrift

tritt am Montag, den 8. März 1915 in Kraft. Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit am Sonntag, den 7. März 1915 von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 4.

Die Bereitung von Kuchen aus Weizenmehl oder Roggenmehl ist allgemein, insbesondere in Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in den Haushaltungen, nur noch gestattet, wenn hierzu nicht mehr als 10 Prozent der ganzen Gewichtsmenge an Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird.

Die Anordnung vom 6. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 41 — die Bereitung von Kuchen betreffend, wird aufgehoben.

§ 5.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 525 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

§ 6.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts ausgegeben werden. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 7.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person je ein mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann. Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen. Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Polizeibehörde geführten namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen das ihnen zukommende Brotbuch auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues Brotbuch ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 8.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt. Für den Brotbezug von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in Einzelfällen besonderer Art werden besondere Anordnungen vorbehalten. Vorläufig werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundlage für die Zustellung von Brot und Mehl gilt bei Hotels, Gast- und Schankwirtschaften der Durchschnittsverbrauch vom 1. bis 15. Februar 1915. Es wird ihnen die Hälfte ihres seitherigen Verbrauchs zugewiesen. In Hotels, Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden. Sie müssen gestatten, daß von den Gästen mitgebrachtes Brot verzehrt wird. Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden. Die Haushaltungen der Besitzer oder Verwalter von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften einschließlich des gehaltenen Personals sind als Privathaushaltungen getrennt zu behandeln.

§ 9.

Jedes Brotbuch gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe seines Ausdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch enthält für jede Woche 8 Scheine, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

250 Gr. Brot oder

175 Gr. Mehl oder

3 Brötchen zu je 70 Gr. oder

200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

2000 Gr. = 4 Pfund Brot oder

1400 Gr. Mehl oder

24 Brötchen zu je 70 Gr. oder

1600 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber das Brotbuch vorzulegen. Der Veräußerer hat die sich im Brotbuche befindlichen Scheine, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die von den Bäckern oder Händlern auf einen Faden aufgezogenen Brotscheine sind von diesen an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag Vormittag bis 9 Uhr abzuliefern. Ueber die abgelieferten Scheine erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotscheine angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 10.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus untersagt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Bestimmungen des § 4e und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 als außer Kraft gesetzt zu betrachten.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

General-Gouvernement in Belgien.

(Schluß.)

Nr. VI. 1306.

Brüssel, den 1. November 1914.

Bestimmungen

für den Kraftfahrzeugverkehr.

1. Alle bisherigen Bestimmungen für den Kraftfahrzeugverkehr in Belgien werden aufgehoben. Alle vor dem 1. 11. 14 ausgestellten Fahrerlaubnis- und Mitfahrerlaubnisscheine, die nachstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig und den Besitzern abzunehmen.
2. Mit Rücksicht auf die Betriebsstoff- und Gummivorräte ist der Militär- und besonders der Zivilkraftfahrzeugverkehr auf das äußerste zu beschränken.
3. Jede Fahrt ist nach Möglichkeit auszunutzen. Die Militärgouverneure, Gouverneure, Kreischefs und Kommandanten haben zu veranlassen, daß an einer Stelle ihrer Standorte alle Gesuche auf Fahrten eingereicht und solche, die in gleicher Richtung führen, zusammengelegt werden.
4. Inhaber von Ausweiskarten, die seitens des Ch. d. G. d. Feldheeres oder vom General-Quartiermeister auf die Person ausgestellt worden sind, haben Anrecht auf jede mögliche Förderung durch alle Stellen.
5. Vor Ausstellung einer jeden Fahr- oder Mitfahrerlaubnis für Zivilpersonen ist zu erwägen, ob nicht eine Beförderung durch Eisenbahn möglich ist.
6. Innerhalb Belgiens (zu Belgien im Sinne dieser Verfügung rechnet auch der dem Generalgouvernement unterstellte Bezirk Maubeuge) dürfen Fahr- oder Mitfahrerlaubnisscheine für Zivilpersonen nur ausstellen: das General-Gouvernement, die Gouvernements und Militär-Gouverneure, die Kommandanturen und die Kreischefs. In das Operations- und Etappengebiet hinein, innerhalb oder außerhalb Belgiens, dürfen Erlaubnisscheine nur vom Generalgouvernement oder dem Militär-Gouvernement der anstoßenden Provinz, und zwar nur bis zum nächsten Etappenhauptort, ausgestellt werden.
7. Fahrerlaubnisscheine für Zivilkraftwagen und Zivilkraftcäcker gelten nur für einzelne zeitlich und räumlich genau begrenzte Fahrten in der Provinz, dem Kreise oder zum Orte des nächsten Militär-Gouvernements oder Kreischefs. Nur das General-Gouvernement kann den Zivilverkehr in vereinzelter Fällen auf größere Entfernungen oder für längere Dauer gestatten.
Maßgebend dafür, ob ein Fahrerlaubnisschein erteilt werden darf, ist zunächst das militärische Interesse, dann die Rücksicht auf den Bestand an Betriebsstoffen und Bereifung und schließlich die Notwendigkeit der Volksernährung und sonstige dringliche öffentliche Interessen. Andere Gründe sind nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.
8. Mitfahrerlaubnisscheine für Zivilisten müssen auf eine bestimmte Fahrt und bestimmte Fahrtage ausgestellt sein.
9. Ueberwachungsstellen werden eingerichtet von jedem Militärgouverneur an einem mindestens alle 14 Tage zu wechselnden Punkte. Ebenso von jedem Gouvernement an einer Eintrittsstelle in den Festungsbereich von Antwerpen, Lüttich, Namur und Maubeuge oder den Stadtbezirk von Brüssel. Besonders geeignet hierfür sind Eisenbahnübergänge, die durch gut beleuchtete Schranken gesperrt werden können.
An diesen Ueberwachungsstellen können sämtliche Kraftwagen, auch mit Offizieren besetzte, angehalten und auf ihre Ausweise geprüft werden.
Außerdem hat jeder Offizier und jede militärische Wache das Recht, mit Zivilpersonen besetzte Kraftfahr-

zeuge, einschließlich solcher des roten Kreuzes, auf Landstraßen zur Prüfung der Fahrberechtigung anzuhalten.

10. Die notwendige Kontrolle von Kraftwagen darf den militärischen Verkehr nicht unnötig behindern.

Straßensperren sind nur an Ueberwachungsstellen (vgl. 9) zulässig. Wenn Kraftwagen zum Halten veranlaßt werden sollen, geschieht dies durch weithin sichtbare Halttafeln (bei Dunkelheit durch Transparente). Außerdem ist den Kraftwagen bei Tage durch Flaggenzeichen, bei Dunkelheit durch Schwenken einer Laterne das Zeichen zum Halten zu geben.

Das Personal der Ueberwachungsstellen muß über die Kommandoflaggen, die Uniform des Kaiserlichen Freiwilligen Automobilkorps und über die notwendigen Erlaubnisscheine genau Bescheid wissen.

11. Als gültiger Ausweis kommen in Betracht:

- Bei militärischen Kraftwagen außerhalb ihres Standortes, die leer oder nur mit Offiziersstellvertretern, Mannschaften oder Zivilisten besetzt sind, ein von einem Offizier ausgestellter Ausweis des Wagenführers über Zeit, Ziel und Zweck der Fahrt. Befinden sich Offiziere, Mitglieder der K. K. O. O. oder im Offiziersrang stehende Beamte in einem militärischen Kraftwagen, so ist ein solcher Ausweis des Wagenführers unnötig.
- Für Unteroffiziere und Mannschaften in Zivilkraftwagen außer dem Fahrerlaubnisschein nach Ziffer 7 ein Ausweis der Insassen seitens ihrer vorgesetzten Dienststelle.
- Für Zivilisten in Zivilkraftwagen ein Erlaubnisschein nach Nr. 7 oder 8 dieses Befehles. Außerdem muß jede Zivilperson mit den vorgeschriebenen Personalpapieren versehen sein.

12. Alle aus Deutschland, Holland, Frankreich oder Luxemburg nach Belgien hineinkommenden Kraftfahrzeuge, deren Fahrer oder Insassen die erforderlichen Ausweise nicht besitzen, sind an den nächstgelegenen Sitz eines

Gouverneurs oder Kreischefs zu geleiten und dort nach den für das General-Gouvernement geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Die Ueberbringer von Liebesgaben, auch wenn die Wagen von Offizieren besetzt sind, dürfen dann ihre Reise im Kraftwagen nur fortsetzen, wenn sie die Bescheinigung eines stellvertretenden Generalkommandos, des Kriegsministeriums, des stellvertretenden Generalstabes oder Oberkommandos in den Marken für diese eine Fahrt besitzen. Sie dürfen sich dann auch nur bis zum Etappenhauptort der aufzusuchenden Armee begeben. Haben sie die vorgeschriebene Bescheinigung nicht, so sind die Liebesgaben mit Bahntransport weiter zu befördern und die Kraftwagen nebst Insassen in die Heimat zurückzusenden.

13. Den Kraftwagenverkehr innerhalb der größeren Städte Belgiens regeln im Sinne dieser Bestimmungen die Gouvernements bzw. die Kommandanturen.

14. Wird vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt, so sind:

- Militärpersonen und Kraftfahrzeuge nach genauer Feststellung von Zugehörigkeit, Truppenteil usw. auf dem Dienstwege zur Meldung zu bringen.
- Zivilpersonen und Zivilkraftfahrzeuge dem nächsten militärischen Ortskommando unter militärischer Begleitung zuzuführen (Ausnahme die in Ziffer 12 vorgesehenen Fälle). Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit ist die Entscheidung des zuständigen (Militär-) Gouverneurs alsbald herbeizuführen. Sofern nicht Spionage-Verdacht vorliegt, können die Personen mit einer polizeilichen Geldstrafe belegt, die Kraftfahrzeuge beschlagnahmt werden.

15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1914 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf militärische Kraftwagen-Kolonnen.

Freiherr von der Goltz,
Generalfeldmarschall.

Muster I.

Behörde

Ort und Datum.

Fahrerlaubnisschein.

Herr
Frau
erhält die Erlaubnis, den Kraftwagen Nr. am
von bis
zu fahren.

Diese Bescheinigung entbindet keineswegs von der Verpflichtung, daß jede in dem Kraftwagen befindliche Zivilperson die erforderlichen Ausweispapiere besitzen muß.

Betriebsstoff kann an den militärischen Tankstellen gegen Bezahlung von 56 Pfg. gleich 70 Cts. pro Liter entnommen werden. Ueber den Empfang ist Quittung zu leisten.

Stempel.

Unterschrift und Dienstgrad des Ausstellers.

Muster II.

Behörde

Ort und Datum

Mitnahmeerlaubnis.

Herr
Frau
erhält die Erlaubnis, in einem Militär- oder Zivilkraftwagen mitzufahren, in der Zeit vom
von bis auf der Strecke
Ein Recht auf Beförderung besteht nicht.

Stempel.

Unterschrift und Dienstgrad des Ausstellers.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In der gegenwärtigen Kriegszeit stehen vielen Familien geringere Mittel für die Lebenshaltung zur Verfügung, als in Friedenszeiten. Ein mir zugegangenes Büchlein „Kriegskochbuch“ enthält zahlreiche Anweisungen für eine billige und zweckmäßige Ernährung. Dieses Büchlein kann von mir kostenlos bezogen werden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Exemplare dieses Büchleins wünschen, mir den Bedarf bis spätestens 10. März d. Js. anzuzeigen. Später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Baut Gemüse!**

Sobald das Gemüseland abgetrocknet ist und beim Graben nicht mehr schmiert, müssen gesät werden: Erbsen, dicke Bohnen (Puffbohnen), Carotten, Zwiebeln, Spinat, Gartenmelde, Lattich, Schnittkohl, Schwarzwurzel, gelbe Rüben (Möhren) und Petersilie. Ueberwinterte Pflanzen von Früh-Wirsing, Weißkraut, Rotkraut und Blumenkohl müssen ausgepflanzt werden.

Auf ein Beet von 1,20 Meter Breite sät man 2 Reihen Reiser-Erbsen, oder 3 Reihen niedrige Erbsen oder Schnittkohl, oder 4 Reihen dicke Bohnen, oder 5 Reihen gelbe Rüben, Spinat, Gartenmelde, Schwarzwurzeln oder Zwiebeln, oder 6 Reihen Carotten, Lattich oder Petersilie. In lockerem, guten Kulturboden können auch breitwürfig gesät werden: Carotten, Zwiebeln, Spinat, Gartenmelde, Lattich, Petersilie und gelbe Rüben.

Bewährte, ertragreiche Sorten sind:

Erbsen: (niedrige frühe) Wunder von Amerika und Buchsbaum; (mittelhohe frühe) allerfrüheste Mai und Saga; (hohe späte) grünbleibende Folger, Ruhm von Cassel, Doktor Mac Lean und Telephon.

Dicke Bohnen: weiße Windsor, Erfurter Markt.

Carotten: (frühe) Dunwider, (mittelfrühe) Rantaise.

Zwiebeln: Braunschweiger dunkelrote, Zittauer gelbe Riesen, gelbe Dauerzwiebeln und gelbe birnförmige. Zum Einmachen: kleine silberweiße Silberglöcke.

Spinat: Viktoria, spät aufstiegender Riesen.

Gartenmelde: Gelbe.

Lattich: Hohlblättriger Butter und breiter gelber.

Schnittkohl: breitblättriger mangoldähnlicher und grüner und rapsähnlicher Blatt.

Schwarzwurzeln: Einjährige Riesen.

Gelbe Rüben (Möhren): Januar lange rote, Frankfurter hochrote Winter, Hamburger lange rote und Braunschweiger.

Petersilie: Dreifachkrause.

(Anmerkung: Vorstehende Gemüseforten haben sich seit Jahren in der königlichen Lehranstalt zu Geisenheim bestens bewährt. Dasselbst sind bereits Mitte Februar ausgesät worden: Erbsen, dicke Bohnen, Carotten, Zwiebeln und Schwarzwurzeln.)

Schilling, Obst- und Weinbauinspektor in Geisenheim.

Allerlei vom Kriege.

Kopenhagen, 2. März. Die Heringsausfuhr aus Nordjütland nach Deutschland über Frederikshavn nimmt täglich größeren Umfang an. Trotz großen Hilfs-

personals ist es schwierig, so gewaltige Heringsmengen zu befördern. Etwa 40 Wagenladungen gehen täglich ab.

W. L. B. London, 21. Febr. (Nichtamtlich.) Die Times veröffentlichten einen Brief von Eltern eines englischen Gefangenen in Ruhleben, in dem gesagt wird, sie hätten Beweise dafür, daß die Gefangenen von den deutschen Behörden rückwärts und freundlich behandelt werden.

Der unvermutete Kriegskamerad.**Einer, der ein Deutscher sein will**

Auf der dicht südöstlich Brüssel gelegenen Station Etterbeek wurden Anfang Dezember 1914 die Schwerverwundeten von drei Militärärzten auf Weitertransportfähigkeit untersucht, die Gefangenen und Leichtverwundeten verpflegt. Von den letzteren will einer der Stabsärzte zwei zufällig nebeneinander stehende Neger photographieren, einen feldgrau uniformierten Kamerader und einen blutjungen Senegalneger. Gerade will er knipsen, da tritt der baumlange Kamerader zur Seite und meint in deutlicher deutscher Sprache: „Denken Sie denn, ich will mit so einem Schwein von Engländer photographiert werden?“

Allgemeines höchstes Erstaunen! „Ja, meine Herren, ich bin Deutscher, studiere auf der Baugewerkschule Hildburghausen und bin bei Ausbruch des Krieges als Freiwilliger eingetreten.“

Schließlich konnte man den lebhaft Protestierenden doch soweit beruhigen, daß er sich mit seinem Rassekameraden zusammen auf dasselbe Bild bringen ließ.

Holzversteigerung.

Montag, den 8. März 1915,
vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen im hiesigen Gemeindevaal

Distrikt Hirschenpfad 14:

15 Eichen-Stämme von 10,94 Festm.,

Distrikt Hirschenpfad 15:

720 Tannen-Stämme und Stangen 1., 2., und 3.

Klasse mit 52,78 Festm.,

195 Stück 4. Kl., 150 Stück 5. Kl., 340 Stück 6. Kl.

mit 6,08 Festm.,

13 Am. Eichen- und Nadelholz-Knüttel,

425 Eichen-Wellen,

Distrikt Pulversack 16:

92 Tannen-Stangen 3. Kl. mit 2,76 Festm.,

175 Stück 4. Kl., 1005 Stück 5. Kl., 1270 Stück

6. Kl. mit 16,09 Festm.,

1070 Stück Buchen-Wellen,

Distrikt Pulversack 18 u. 19:

100 Tannenstämme und Stangen 1., 2., 3. u. 4.

Kl. mit 14,92 Festm.

zur Versteigerung.

Anfang wird Distrikt Hirschenpfad 14 gemacht.

Ketterschwalbach, den 1. März 1915. (5095)

Der Bürgermeister.

Illuis.

Wegeisperrung.

Von heute ab bis auf weiteres ist der **Altendiezer Kirchweg** wegen Auffüllung **gesperrt.**

Geisenbach, den 3. März 1915. (5102)

Der Bürgermeister.

Philipp.